

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 12

Pfarrkirchen, 11.06.2026

Inhalt

	Seite
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger	55-57
Vollzug der Wassergesetze, der Abwasserabgabengesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Arnstorf und von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Betriebsgelände der Kläranlage in die Kollbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 327/9, Gemarkung Arnstorf durch den Markt Arnstorf	57-58
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Umbau und Sanierung Evangelisches Gemeindezentrum in Pfarrkirchen, durch die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pfarrkirchen, Kolpingstraße 14 – 14 a, 84347 Pfarrkirchen, auf dem Grundstück Fl. Nr. 224, Gemarkung Pfarrkirchen	59
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Massing	60-62
Bekanntmachung der Geschäftsordnung im Schulverband Massing (GeschO)	63-72

Der Kreistag des Landkreises Rottal-Inn erlässt aufgrund Art. 14 a und 17 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern folgende

S A T Z U N G

über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Es sind natürlich immer Damen und Herren gemeint.

§ 1

Entschädigung für Kreisräte

- (1) Die Kreisräte erhalten für den mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 100,00 Euro zuzüglich 5,00 Euro mtl. je Fraktionsmitglied.
- (3) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält 100,00 Euro monatlich zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 1.
- (4) Die Kreisräte erhalten für jeden Sitzungstag des Kreistages, Kreisausschusses oder eines sonstigen Ausschusses eine Entschädigung, wenn sie ausweislich des Protokolls an der Sitzung teilgenommen haben. Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung pauschal 60,00 Euro.
- (5) Nicht-Selbständigen wird der ihnen entstandene, vom Arbeitgeber nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (6) Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagsentschädigung in Höhe von 35,00 Euro je Sitzungstag. Diese Entschädigung wird nur gewährt, soweit sie objektiv nicht imstande sind, durch zeitliche oder personelle Dispositionen einem Verdienstaufschlag entgegenzuwirken.
- (7) Die Kreisräte erhalten für Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von im selben Haushalt lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

während der Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, Kreisausschusses oder eines sonstigen Ausschusses einschließlich der Wegezeiten eine Entschädigung. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Betreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 Euro je Stunde, wenn für denselben Zeitraum nicht eine Ersatzleistung nach § 1 Abs. 5 und 6 beantragt wird. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag gewährt.

- (8) Grundlage für Fahrtkostenerstattung ist das Bayer. Reisekostengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung. Es ist dabei unerheblich, ob das eigene Kraftfahrzeug oder ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird bzw. ob die Anfahrt auf sonstige Weise erfolgt.
- (9) Für vom Landrat angeordnete auswärtige Dienstgeschäfte wird Reisekostenschädigung auf Basis des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt. Daneben werden die Entschädigungen nach § 1 Abs. 5,6 und 7 gewährt.
- (10) Für die vom Landrat geladenen Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden bzw. sonstigen Besprechungen, die der Vorbereitung von Kreistags- oder Ausschusssitzungen dienen, werden die gleichen Entschädigungen wie in § 1 Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 gewährt.
Für maximal 12 Fraktionssitzungen je Fraktion und Jahr wird eine Entschädigung je Kreisrat und Sitzung von pauschal 60 Euro gewährt. Daneben werden die Entschädigungen nach § 1 Abs. 5, 6, 7 und 8 gewährt.
- (11) § 1 Abs. 4, 5, 6, 7 und 8 gilt für Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Kreisräte sind, entsprechend.

§ 2

Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Kreistag beschließt im Einvernehmen mit dem Betroffenen über die besonderen Entschädigungen, die dem gewählten Stellvertreter des Landrats neben der als Kreisrat gewährten Entschädigung zustehen; sie ist nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen.
- (2) Bestellt der Kreistag einen oder mehrere weitere Stellvertreter des Landrats, wird für diese folgende Entschädigung festgesetzt:
- 2.1 Pauschale Aufwandsentschädigung für den 1. weiteren Stellvertreter:
monatlich 1.044,73 Euro brutto (Stand: 01.05.2026).
Pauschale Aufwandsentschädigung für den 2. weiteren Stellvertreter:
monatlich 824,26 Euro brutto (Stand: 01.05.2026).
- 2.2 Im Dezember des laufenden Jahres wird eine jährlich einmalige Zuwendung in Höhe der jeweiligen monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt.
- 2.3 Die Entschädigung nach Ziff. 2.1 wird im gleichen Maße angepasst, wie die Bruttogehälter der im öffentlichen Dienst beschäftigten Beamten ansteigen.

§ 3

Entschädigung für die Heimatpfleger

Der Heimatpfleger des Landkreises erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 511,30 Euro. Außerdem wird eine Telefonpauschale von 40,90 Euro gewährt. Hinsichtlich der Reisekostenvergütung gilt die Regelung für Kreisräte gem. § 1 Nr. 7 und 8 Satz 1 entsprechend.

§ 4

Entschädigung für die Archivpfleger

Die Archivpfleger des Landkreises erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von je 127,82 Euro. Mit dieser Entschädigung sind die Reisekostenvergütung und die Porto- und Telefonkosten abgegolten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft.

Pfarrkirchen, 20.05.2026



Martin Koppmann
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze, der Abwasserabgabengesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Arnstorf und von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Betriebsgelände der Kläranlage in die Kollbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 327/9, Gemarkung Arnstorf durch den Markt Arnstorf
Antrag vom 22.03.2026 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG
Abgabennummer: 196 277 111 013
Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Markt Arnstorf, vertr. d. d. 1. Bürgermeister, Marktplatz 8, 94424 Arnstorf beantragt die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Arnstorf und von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Betriebsgelände der Kläranlage in die Kollbach. Hierzu wird eine neu geplante Kläranlage neben der bestehenden Kläranlage Arnstorf errichtet, die künftig auch die Abwässer der Gemeinde Malgersdorf und der Ortsteile Münchs Dorf und Obergrafendorf der Gemeinde Roßbach aufnehmen wird. Die vorgesehenen Maßnahmen und die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG, wenn für die Anlage nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Angesichts der geplanten Ausbaugröße von 14.500 EW (Größenklasse 4 nach Anhang 1 AbwV) wurde im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.1.2 Anlage 1 UVPG durchgeführt. Da sich das Vorhaben im Bereich eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes nach Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG und eines kartierten Biotops nach

Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG befindet, war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann. Der Antragsteller hat hierzu im Rahmen der Antragstellung einen Kriterienkatalog gemäß Anlage 3 UVPG vorgelegt. Beteiligt wurden hierzu das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat mitgeteilt, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F512 ist durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn schließt sich dem Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des Planungsbüros grundsätzlich an.

Die Fachberatung für Fischerei bezieht sich auf die Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, wonach sich im Vergleich zur momentanen Situation (drei Kläranlagen mit jeweils in die Jahre gekommener Technik) in der zukünftigen Situation (eine modernisierte Kläranlage in Arnstorf) die beantragten Überwachungswerte deutlich verbessern. Unter dieser Voraussetzung sind die diesbezüglichen Bedenken der Fachberatung ausgeräumt. In diesem Fall kann auch auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist und für den Kläranlagenneubau keine Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 WHG besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 01.06.2026

Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde

Hampel
Reg. Amtsrat

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Umbau und Sanierung Evangelisches Gemeindezentrum in Pfarrkirchen, durch die
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pfarrkirchen, Kolpingstraße 14 – 14 a, 84347 Pfarr-
kirchen, auf dem Grundstück Fl. Nr. 224, Gemarkung Pfarrkirchen**

Das Landratsamt Rottal-Inn hat unter dem Aktenzeichen G-1652-2025 den Bauantrag der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pfarrkirchen zum Umbau und Sanierung des Evangelischen Gemeindezentrums, in 84347 Pfarrkirchen, Kolpingstraße 14 – 14 a, mit Bescheid vom 10.06.2026 baurechtlich genehmigt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheids vom 10.06.2026 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 339 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Mo. Und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die unten aufgeführte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Pfarrkirchen, 10.06.2026

gez.

Kubitschek
Regierungsdirektor

BEKANNTMACHUNG

der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Massing (Entschädigungssatzung)

Der Schulverband hat in seiner Sitzung vom 01.06.2026 die v.b. Satzung beschlossen. Diese wurde am 02.06.2026 durch den Verbandsvorsitzenden Christian Thiel ausgefertigt und tritt rückwirkend zum 01.06.2026 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung des Schulverbands Massing wird durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Rottal-Inn und des Landratsamtes Mühldorf am Inn bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 S. 2 KommZG) und wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Massing, Berta-Hummel-Str.2, 84323 Massing, 2. OG, Zimmer 04 niedergelegt und wird zusätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Massing (www.massing.de – Aktuelle – Bekanntmachungen) zur Einsicht bereitgehalten. Die Einsicht in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Massing ist während der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Massing, den 02.06.2026

Christian Thiel
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Massing (Entschädigungssatzung)

Vom 02.06.2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Massing (nachfolgend stets kurz „Verbandsversammlung“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K – i.V. m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

¹Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandversammlung, die am Sitzungsort stattfinden.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) ¹Die Tätigkeit der Verbandsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden

(2) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für Ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses.

(3) Verbandsräte, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

(4) Selbstständig Tätige erhalten keine Entschädigung für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

(5) Sonstige Verbandsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Art. 20 a Abs. 2 Nrn. 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten ebenfalls keine Entschädigung.

(6) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 3 bis 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(7) ¹Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. ²Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und Stellvertreters

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit keine monatliche Pauschalentschädigung.

§ 5
Auszahlung der Entschädigungen

¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. ²Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ³Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall. ⁴Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung ausgezahlt.

§ 6
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.06.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Massing (Entschädigungssatzung) vom 03.06.2020 außer Kraft.

Massing, den 02.06.2026
Schulverband Massing


Christian Thiel
Verbandsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG
der Geschäftsordnung
im Schulverband Massing
(Gescho)

Der Schulverband hat in seiner Sitzung vom 01.06.2026 die v.b. Satzung beschlossen. Diese wurde am 02.06.2026 durch den Verbandsvorsitzenden Christian Thiel ausgefertigt und tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.

Die Geschäftsordnung des Schulverbands Massing wird durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Rottal-Inn und des Landratsamtes Mühldorf am Inn bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 S. 2 KommZG) und wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Massing, Berta-Hummel-Str.2, 84323 Massing, 2. OG, Zimmer 04 niedergelegt und wird zusätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Massing (www.massing.de – Aktuelle – Bekanntmachungen) zur Einsicht bereitgehalten. Die Einsicht in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Massing ist während der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Massing, den 02.06.2026

Christian Thiel
Verbandsvorsitzender

Geschäftsordnung (GeschO) für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Massing

vom 02.06.2026

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Massing (nachfolgend kurz „Verbandsversammlung“ genannt) gibt sich aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern sowie des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 01.06.2026 die nachfolgende

Geschäftsordnung (GeschO)

Teil I Organe des Schulverbandes

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.

§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. ²Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.

(3) ¹Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). ²Die Verbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. ³Ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbandes steht nur im Rahmen dieser Tätigkeiten und nur von der Verbandsversammlung beauftragten Mitgliedern der Verbandsversammlung zu.

(4) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Verbandssatzung des Schulverbandes keine Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Mitglieder des Schulverbandes die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(5) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Schulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG, Art. 39 Abs. 1 GO). ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG). ³Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 3

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Verbandsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied der Verbandsversammlung nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Verbandsversammlung. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Mitglieder der Verbandsversammlung ist nur zulässig, wenn der Verbandsvorsitzende und die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 10 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 11 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Verbandsmitglieder gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Verbandsvorsitzender

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. ²Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. ²Hält er Beschlüsse für rechtswidrig, so führt er das Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 GO durch.

(3) ¹Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung zusammentreten kann. ²Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) ¹Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Insbesondere ist der Verbandsvorsitzende zuständig für

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 7.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen, Auftrags Erweiterungen bis zu 3.500,00 €,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 7.000,00 € nicht übersteigen,
4. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von 7.000,00 € nicht übersteigen,
5. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.500,00 €, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 1.750,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).

³Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Satz 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(5) Dem Verbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 5

Vertretung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter oder Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Verbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Teil II

Geschäftsgang des Schulverbandes

§ 6

Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) ¹Zur Erledigung seiner Aufgaben stehen dem Verbandsvorsitzenden die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Massing zur Seite (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 36 Abs. 4 KommZG). ²Sie unterstützen die Verbandsorgane und erledigen die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbandes. ³Die Bediensteten unterstehen dabei den Weisungen des Schulverbandsvorsitzenden.

(3) ¹Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde durch Zweckvereinbarung vom 16.07.1996 gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 4 Satz 3 VGemO der Verwaltungsgemeinschaft Massing übertragen. ²Der Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. ⁴Der Schulverbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Schulverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. ²Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet. ³Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

§ 8

Öffentliche Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 9

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach Natur der Sache erforderlich erscheint.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Verbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO).

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 52 Abs. 3 GO).

(5) ¹Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmung ausgeschlossen, so muss es in nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. ²In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

§ 10 Einberufung

(1) ¹Die Verbandsversammlung werden mit ihrem Einverständnis elektronische zu den Verbandsversammlungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch und individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. ²Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Verbandsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(5) ¹Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. ²In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(6) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt.

§ 11 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingerichtet werden. ⁴Soweit der Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung. ²Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung.

(3) ¹Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. ²Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. ³Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. ⁴Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.

(4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- oder Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzungen eines Ordnungsgelds nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. 53 Abs.3 GO oder einfache Sachanträge z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

§ 12 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt der Verbandsvorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Verbandsmitgliedern in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von den Verbandsmitgliedern gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 54 Abs. 2 GO, genehmigt.

(3) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenanzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(4) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 13 **Eintritt in die Tagesordnung**

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der dort festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 9), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 9 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.

(3) Der Verbandsvorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlage verwiesen werden.

(4) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 14 **Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen, eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Verbandes, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Verbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Verbandsvorsitzenden erteilt wird. ²Der Verbandsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldungen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beantragenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Verbandsvorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann die oder der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Gegen Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu max. 500 €, im Wiederholungsfall bis zu max. 1.000 €, festsetzen. ²Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs 3 GO).

(9) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Sitzung erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Die oder der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 15

Abstimmungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 33 Abs. 2 KommZG).

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge.

(3) ¹Vor jeder Abstimmung formuliert der Verbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ²Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(4) ¹Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Verbandsvorsitzenden zu zählen. ²Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

(6) ¹Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG). ²Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 16

Informationen und Anfragen; Beendigung der Sitzung

(1) ¹Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Verbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Verbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 4 GeschO erledigt hat. ²Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ³Diese Fragen werden sofort beantwortet.

(2) ¹Anfragen in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung sind dem Verbandsvorsitzenden mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. ²Ausgenommen sind zwei Zusatzfragen des Anfragenden sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.

(3) Nach Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Verbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 17

Niederschrift

(1) ¹Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

(4) Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend.

Teil III Schlussbestimmungen

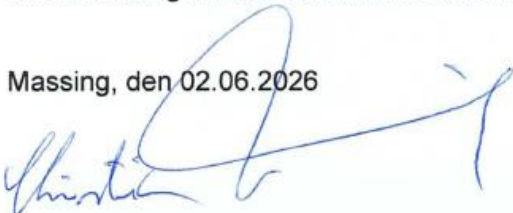
§ 18 Weitere Regelungen

- (1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.
- (2) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (3) Die Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Rottal-Inn und des Landratsamtes Mühldorf am Inn bekannt gemacht (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
- (4) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von den gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).
- (5) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.
- (6) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.
- (7) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Versammlung.
- (8) Jedes Mitglied der Versammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schulverbandes Massing vom 02.08.2020 mit den Änderungen vom 08.04.2025 außer Kraft.

Massing, den 02.06.2026



Christian Thiel
Verbandsvorsitzender